



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36
BIC SPKHDE2HXXX



Werner Beie – Leconskamp 73 – 49191 Belm

THC Westerkappeln
Herrn
Werner Schröer
Haubreede 6

49492 Westerkappeln

Werner Beie

Vorsitzender Verbandssportgericht
Leconskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnanet.de

49191 Belm, 30.04.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2017/21

Einspruch des THC Westerkappeln vom 14.11.2017 gegen die Wertung des Spiels Nr. 118039

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.
Für THC Westerkappeln, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der
Beschluss über die Auslagenfestsetzung beigefügt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)

Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf den Einspruch des THC Westerkappeln vom 14.11.2017 gegen die Spielwertung des Spieles Nr. 118039, Landesliga Weser-Ems Männer Süd, THC Westerkappeln gegen TSV Wallenhorst hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Hans-Christian van Hoorn, Oldersum
Günther Bieberstein, Uelzen
als Beisitzer

mit Urteil vom 25.04.2018 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des THC Westerkappeln wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ausgaben des Verfahrens trägt der THC Westerkappeln.
3. Die Einspruchgebühr ist zugunsten des HVN verfallen.

Sachverhalt:

I.

Am 12.11.2017 fand Meisterschaftsspiel Landesliga Weser-Ems Männer Süd zwischen THC Westerkappeln gegen TSV Wallenhorst statt. Im Spielprotokoll kündigte der THC Westerkappeln einen Einspruch an und ließ folgendes eintragen: *„Die 2 Minuten Strafe gegen die Gastmannschaft war noch nicht abgelaufen und der Spieler betrat das Spielfeld. Daraufhin kamen die Schiedsrichter zur Prüfung zusammen und sagten nach Laptopuhr das 2 Min doch abgelaufen sei aber laut Hallenuhr nicht. Der Sekretär hatte Probleme mit der Uhr öfters) Laut DHB-Regeln ist klar vorgesehen das die Hallenuhr die Spielzeit vorgibt und die Laptopuhr anzupassen ist.“*

II.

Am 14.11.2017 legte der THC Westerkappeln wie im Spielprotokoll angekündigt Einspruch ein. Zur Begründung wird auszugsweise ausgeführt: *„Ausweislich des beigefügten Spielberichtes erhielt in der Minute 38:28 der Spieler des THC Westerkappeln Nr.14 (Sarioscha Butzke) eine 2-Minuten-Zeitstrafe. Ebenfalls ausweislich des Spielberichtes erhielt wenig später der Spieler des TSV Wallenhorst mit der Nr.14 in der Minute 38:31 sowie der Spieler des TSV Wallenhorst mit der Nr.6 in der Minute 39:55 eine 2-Minuten-Zeitstrafe. Als die Zeitstrafe des THC Westerkappeln abgelaufen war, füllte Sarioscha Butzke wieder auf. Gleichzeitig mit ihm lief der Spieler Mit der Nr.14 des TSV Wallenhorst auf das Spielfeld. Zu diesem Zeitpunkt war auf der Hallenuhr noch ein Rest von 0:36 Sekunden auf die Zeitstrafe*

des TSV Wallenhorst zu sehen. Bei der Hallenuhr wird zunächst der Ablauf einer Zeitstrafe je Mannschaft angezeigt, die weiteren Zeitstrafen laufen im Hintergrund parallel weiter mit. Die Restlaufzeit der weiteren Zeitstrafen wird nach Ablauf der vorherigen Zeitstrafen angezeigt.

Die Schiedsrichter erhielten den Hinweis, dass der Spieler Nr. 14 des TSV Wallenhorst das Spielfeld zu früh betreten habe und gaben Time-Out. Bei der Befragung des Kampfgerichtes bestätigte der Zeitnehmer Linus Borgmann-Schäper, dass die Laptopuhr nicht mit der Hallenuhr übereinstimmt und des Öfteren hakte. Dies erklärt, warum der Spieler Nr. 14 des TSV Wallenhorst ausweislich des Spielberichtes nur 3 Sekunden nach dem Spieler des THC Westerkappeln eine 2-Minuten-Zeitstrafe erhielt, in Wirklichkeit diese Zeitstrafe aber deutlich später als 3 Sekunden nach der Strafe gegen den THC Westerkappeln erging. Hierüber bestand auch Einigkeit bei der Besprechung am Kampfgericht.

Gleichwohl entschieden die Schiedsrichter, dass kein Wechselfehler vorliege und der Spieler Nr. 14 des TSV Wallenhorst auf dem Feld bleiben könne. Nachdem die 0:36 Sekunden auf der Hallenuhr dann abgelaufen waren, wurde für die TSV Wallenhorst die noch verbleibende Zeit für den Spieler Nr. 6 mit 0:47 Sekunden angezeigt.

Der Spieler mit der Nr. 14 des TSV Wallenhorst hat damit durch das zu frühe Betreten des Spielfeldes einen Wechselfehler begangen und hätte mit einer weiteren 2-Minuten-Zeitstrafe belegt werden müssen. Dies hätte für den Spieler Nr. 14 des TSV Wallenhorst eine Disqualifikation wegen der dritten Zeitstrafe bedeutet. Die Entscheidung der Schiedsrichter, den Spieler nicht wegen des Wechselfehlers mit einer Zeitstrafe und damit verbundenen Disqualifikation zu belegen, stellt einen Regelverstoß dar. Dieser ist auch spielentscheidend, denn der Spieler mit der Nr. 14 wirkte weiterhin als Spieler des TSV Wallenhorst mit. Zwar warf er keine Tore, wirkte aber in der Deckung mit und verhinderte den Torabschluss des THC Westerkappeln. Zudem wäre der THC Westerkappeln weitere 2 Minuten mit einem Spieler mehr auf dem Feld gewesen.“

III.

Das Verbandssportgericht wurde am 17.11.2017 einberufen und am 29.03.2018 unter neuem Vorsitzenden fortgeführt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Schiedsrichter wurden zu Stellungnahme aufgefordert.

Die Schiedsrichter gaben folgende Stellungnahme ab: „Bei Spielzeit m43:00 laut Hallenuhr wurde die Zeit angehalten, da Westerkappeln einen Wechselfehler von Wallenhorst reklamierte. Die Hallenuhr zeigte eine Reststrafe von 36 Sekunden an. Die Hallenuhr zeigt nur je Mannschaft eine Zeitstrafe an, weitere laufen im Hintergrund. Da wir, die Schiedsrichter unsere Zweifel hatten, dass versehentlich eine dritte Zeitstrafe eingestellt war, zogen wir zur Klärung den Spielbericht hinzu. Dieser befand sich bei einer Spielzeit von 40:32. Nach diesem war die Zeitstrafe von dem fehlbaren Spieler Nr. 14 TV Wallenhorst abgelaufen Hinausstellungszeit 38:31 laut Spielbericht). Zu bewerten war nun aus unserer Sicht, wie kann nach einer Uhr die um 2:28 Minuten in 13 Minuten langsamer ist, aber nach der schon die Zeitstrafe abgelaufen ist, eine Restzeit von 36 Sekunden der Zeitstrafe entstehen. So hätte die Uhr am Laptop eine größere Restzeit der Strafzeit anzeigen müssen als auf der Hallenuhr. Selbst wenn die Uhr des Laptop hängt (worauf wir erst nach Spielende hingewiesen wurden), würde diese dann eher eine verspätete Zeit anzeigen, jedoch

nicht die Zeitspanne reduzieren. Handzettel, auf denen die Wiedereintrittszeit und Trikot-Nr. notiert werden, wurden meines Wissens nicht von dem Zeitnehmer ausgegeben, so dass eine Prüfung dieser nicht erfolgen konnte.

Anhand dieser Punkte entschlossen wir uns, dass die Zeitstrafe von dem Spieler Nr. 14 TV Wallenhorst abgelaufen war.“

In seiner kurzen Stellungnahme wies der TSV Wallenhorst darauf hin, dass der Spieler Minneker (Nr. 14) vom ausgebildeten Kampfgericht auf das Feld gewunken wurde. Da es keine 2 Minuten Strafzettel gab, haben wir uns auf die Aussage des Kampfgerichtes verlassen.

IV.

Am 03.04.2018 wurde dem THC Westerkappeln die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt. Die Stellungnahme der Schiedsrichter und des TSV Wallenhorst wurden beigelegt. Von dieser Möglichkeit machte der THC Westerkappeln keinen Gebrauch.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist jedoch unbegründet.

II.

In dem Spiel THC Westerkappeln gegen TSV Wallenhorst wurde nach Feststellen der Schiedsrichter in der 43:00 Minute laut Hallenuhr die Zeit angehalten, weil THC Westerkappeln einen Wechselfehler des TSV Wallenhorst anzeigte.

Die Schiedsrichter überprüften das Spielprotokoll, das eine Spielzeit von 40:32 anzeigte. Der Unterschied zwischen Hallenuhr und Laptop betrug zu diesem Zeitpunkt 2:28 Minuten.

Der Spieler mit der Nr. 14 wurde in der 38:31 Minute gemäß Spielprotokoll mit einer Zeitstrafe belegt, die demnach nach 40:31 Minuten abgelaufen war.

Die Schiedsrichter sind nach Regel 17:9 IHF für die Kontrolle der Spielzeit verantwortlich. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der Zeitmessung treffen die Schiedsrichter eine gemeinsame Entscheidung.

Die Schiedsrichter haben die Entscheidung getroffen, dass die Strafzeit abgelaufen war und kein Wechselfehler vorlag.

§ 55 (1) RO/DHB und Regel 17:11 IHF bestimmen, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar sind.

Die Schiedsrichter haben in ihrer Aussage deutlich gemacht, dass sie aufgrund eigener Beurteilung eine Entscheidung in der fraglichen Situation getroffen haben. Für diese Beurteilung waren die Schiedsrichter nach Regel 17:11 IHF zuständig und verantwortlich. Einen Regelverstoß vermag das Verbandssportgericht daher nicht feststellen, der Einspruch wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

III.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 (3) RO/DHB/HVN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigefügt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Oldersum, Uelzen, 25.04.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Hans-Christian van Hoorn

gez. Unterschrift

Günther Bieberstein

49191 Belm, 30.04.2018

Werner Beie

Vorsitzender VSpG

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Einspruchsverfahren des THC Westerkappeln vom 14.11.2017 gegen die Wertung des Spiels Nr. 118039 werden die Auslagen, die von THC Westerkappeln zu tragen sind, auf

95,55 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	13,35 €
3. 22 Kopien a 0,10 €	2,20 €
4. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 30.04.2018



Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN